

Schulordnung

Dag-Hammarskjöld-Oberschule
Realschule

Ringstr. 103-106
12105 Berlin
Tel.: 7560-2676 / Fax: 7560-2681

Vorwort

Voraussetzung für ein konfliktfreies und geordnetes Miteinander von Lehrern, Schülern und Eltern ist die Anerkennung des Grundsatzes, dass die Freiheit einzelner dort ihre Grenze findet, wo die Rechte und Interessen anderer unzumutbar eingeschränkt werden.

- Das Recht des einzelnen auf Achtung seiner Person und seines Eigentums muss beachtet werden.
- Alle Schulmitglieder müssen dazu beitragen, Konflikte fair und ohne Ausnutzung geistiger und körperlicher Überlegenheit auszutragen.
- Die Arbeit in einer Lerngruppe muss durch gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme geprägt sein.
- Damit sich alle wohlfühlen können, ist es selbstverständlich, dass die Räumlichkeiten und das Schuleigentum pfleglich behandelt werden; alle am Schulleben Beteiligten sind für die Sauberkeit mitverantwortlich.

Grundsätze

LehrerInnen

- LehrerInnen unterrichten die SchülerInnen und beurteilen ihre Leistungen in eigener Verantwortung. Beschlüsse anderer Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts nicht unzumutbar einengen.
- LehrerInnen informieren die SchülerInnen über die Unterrichtsplanung und geben ihnen – sofern gewünscht – Gelegenheit unverbindliche eigene Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung zu machen.
- LehrerInnen erklären dem/der SchülerIn ihre Bewertungsmaßstäbe und teilen auf Anfrage ihren Leistungsstand mit, wobei das Zustandekommen einer Zensur erklärt wird.
- In den Klassenelternversammlungen informieren die LehrerInnen die Eltern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und sonstige Beurteilungen.
- Die LehrerInnen sind verpflichtet, die SchülerInnen zu beaufsichtigen. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht wird der Unterricht pünktlich mit dem Klingelzeichen begonnen und beendet. Die LehrerInnen nehmen ihre Aufsichten in den Pausen regelmäßig wahr. Während des Unterrichts sind einzelne SchülerInnen nur in den dringendsten Fällen hinauszuschicken (Toilettengang, Krankheitsfall usw.). Verweisungen aus dem Unterricht sind nur bei Gewährleistung weiterer Aufsicht im Ausnahmefall gestattet. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts und die Duldung des Verlassens des Raumes durch die SchülerInnen vor dem Klingeln ist untersagt.
- Vor der Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin im Krankheitsfall durch eine/n FachlehrerIn sind zuvor die Eltern telefonisch zu benachrichtigen; u.U. ist dem/der SchülerIn unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eine Begleitung mitzugeben. Die Beurlaubung ist durch den/die jeweils zuständige/n FachlehrerIn unter Verwendung eines im Büro durch den/die SchülerIn abzufordernden Laufzettels, der dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen ist, vorzunehmen.

- Die LehrerInnen bemühen sich um Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und unterrichten sie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen sowie bei auftretenden anhaltenden Leistungsschwächen.

SchülerInnen

- Alle SchülerInnen sind verpflichtet, am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Diese Schulpflicht beinhaltet auch die Pflicht zur Mitarbeit im Unterricht.
- Die SchülerInnen sind berechtigt, die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung zu erfragen und erhalten – soweit möglich – auf Anfrage Auskunft über ihren Leistungsstand.
- Zur Information über die Arbeit der Schülerversammlung und zur Behandlung klassenbezogener Inhalte können die SchülerInnen bei Bedarf einmal im Monat eine Unterrichtsstunde beanspruchen.
- Die Gesamtschülerversammlung kann im Einvernehmen mit der Schulleitung zweimal im Monat während der Unterrichtszeit zusammentreten.
- Die SchülerInnen sind zur Pünktlichkeit im Unterricht verpflichtet. Für den Fall einer Verspätung werden sie diese der Lehrkraft gegenüber begründen. Die SchülerInnen haben sich mit dem Läuten zur Stunde im Klassenraum zu befinden.
- Bleibt ein/e volljährige/r SchülerIn dem Unterricht fern, so ist dies spätestens am dritten Tag der Lehrkraft schriftlich zu erläutern.
- Da der/die SchülerIn beaufsichtigt werden muss, hat er/sie den Anordnungen der LehrerInnen Folge zu leisten. Im Rahmen der Beaufsichtigung ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis einer Lehrkraft – sofern im Zusammenhang der Nichtteilnahme am Religionsunterricht nicht eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt – grundsätzlich während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- Bei der Erteilung von Unterricht, der außerhalb des Schulgeländes stattfindet, haben die SchülerInnen ihr Verhalten Schulregelungen unterzuordnen.
- Für Informationen und persönliche Mitteilungen steht der Schülerschaft ein Informationsbrett zur Verfügung. Jeder Aushang ist mit Namen und Klasse zu versehen und Bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter.

Eltern

- Die Eltern sollten sich im Interesse ihres Kindes um eine Zusammenarbeit mit der Schule bemühen. In Konfliktfällen sollte immer das persönliche Gespräch zwischen Eltern und Lehrerschaft gesucht werden.
- Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zur Schule zu schicken. Ist dies nicht möglich, muss der Schule davon unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens am dritten Tag in schriftlicher Form. Bleibt ein/e SchülerIn durch Krankheit oder sonstige zwingende Gründe dem Unterricht fern, muss eine schriftliche Entschuldigung bei Wiedererscheinen auch bei vorheriger Benachrichtigung der Schule unter Angabe des Fehlgrundes und des Zeitraumes vorgelegt werden. Eine schriftliche Entschuldigung muss auch dann vorgelegt werden, wenn ein/e SchülerIn im Laufe des Unterrichts wegen Erkrankung aus der Schule entlassen wird bzw. aus zwingenden Gründen unter Ausfall von Einzelstunden verspätet zum Unterricht erscheint (Verschlafen, Unwohlsein usw.)
- Im Einvernehmen mit dem/r LehrerIn haben die Eltern das Recht, am Unterricht teilzunehmen.
- Die Eltern sind berechtigt, sich in den Klassenelternversammlungen über die Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe

für die Notengebung und über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Eltern rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Bei Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen (klärendes Gespräch; Fehlverhalten einsichtig machen; Aufforderung an den/die SchülerIn, ihre Auffassung zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen; auf den/die SchülerIn einwirken, sich bei einem Betroffenen zu entschuldigen; Übernahme von Hilfeleistungen für einen einzelnen oder für die Gruppe; Wiedergutmachung eines Schadens) ist zu berücksichtigen, inwieweit der/die SchülerIn den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennt. Maßnahmen, die nach Art und Folgen über den Bereich der Schule hinausgehen, bedürfen des Einvernehmens mit den Erziehungsberechtigten. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.
- Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder als ungeeignet erscheinen, können besondere Erziehungsmaßnahmen (Nachbleiben, schriftliche Klassenlisteneintragung, Tadel, Führen eines Beobachtungsheftes) getroffen werden. Nachbleiben, Teilnahme am Sozialpädagogischen Arbeitskreis (SPAK) und Tadel werden durch den/die FachlehrerIn ausgesprochen; das Führen eines Beobachtungsheftes beschließt die Klassenkonferenz. Soll ein/e SchülerIn nachbleiben, so sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Alle besonderen Erziehungsmaßnahmen sind in die Klassenliste einzutragen und den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des § 63 Schulgesetz. Darüber hinaus kann die schriftliche Androhung der Umsetzung in eine Parallelklasse durch den Schulleiter unmittelbar nach Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochen werden. Vor Beschlussfassungen sind unter Beachtung der schulrechtlichen Vorgaben der/die SchülerIn und der/des Erziehungsberechtigten zu hören. Das gleiche Verfahren gilt für die schulinterne zusätzliche Ordnungsmaßnahme der Androhung der Umsetzung in eine Parallelklasse. Nach Anhörung ist dem Vermittlungsausschuss auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme ab Ordnungsmaßnahmen gem. § 63 (2) Nr. 3 Schulgesetz zu geben. Ein Beschluss der Schulkonferenz kann erst nach einer eventuellen Stellungnahme des Vermittlungsausschusses getroffen werden. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Sie werden den Erziehungsberechtigten vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt, sofern nicht im § 63 Schulgesetz etwas anderes vorgesehen ist.

Unterrichtszeiten / Öffnung des Schulgebäudes

- Von Montag bis Freitag gelten die nachstehenden organisatorischen Vorgaben:

Montag bis Freitag

1. Stunde 8.15 – 9.00 Uhr
5´ Pause
2. Stunde 9.05 – 9.50 Uhr
große Pause
3. Stunde 10.10 – 10.55 Uhr
5´ Pause
4. Stunde 11.00 – 11.45 Uhr
große Pause
5. Stunde 12.05 – 12.50
5´ Pause
6. Stunde 12.55 – 13.40 Uhr
5´ Pause
7. Stunde 13.45 – 14.30 Uhr

- Arbeitsgemeinschaften sind außerhalb der regulären Unterrichtszeit anzusetzen.

- Vorstunde 7.25 – 8.10 Uhr
8. Stunde 14.35 – 15.20 Uhr
5´ Pause
 9. Stunde 15.25 – 16.10 Uhr

- In Hitzeperioden können auf Anordnung des Schulleiters und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben Kurzstunden unter Wegfall der Arbeitsgemeinschaften angesetzt werden.

1. Stunde 8.15 – 8.45 Uhr
2. Stunde 8.50 – 9.20 Uhr
3. Stunde 9.40 – 10.10 Uhr
4. Stunde 10.15 – 10.45 Uhr
5. Stunde 11.05 – 11.35 Uhr
6. Stunde 11.40 – 12.10 Uhr
7. Stunde 12.15 – 12.45 Uhr

- Das Schulgebäude wird um 8.00 Uhr – bei extremen Witterungsverhältnissen um 7.55 Uhr geöffnet. Für SchülerInnen, die zur Vorstunde kommen, ist um 7.15 Uhr Einlass.
- Die Schüler haben die Möglichkeit, sich vor Öffnung des Schulgebäudes im Vorraum (zwischen Eingangs- und Windfangtüren) aufzuhalten.
- SchülerInnen, deren Unterricht zur zweiten oder dritten Stunde beginnt, dürfen erst 5 Minuten vor Stundenbeginn das Schulgebäude betreten.

Pausenregelungen

- In den „großen Pausen“ gehen alle SchülerInnen auf den Hof (Ausnahmen: die für die Reinigung der Klassenräume bestimmten SchülerInnen können in der 2. großen Pause in der Klasse verbleiben/Nutzung der Imbiss-Station).

Die Klassenräume werden abgeschlossen. Bei schlechtem Wetter (dreimaligem Klingelzeichen) bleiben die Schüler im Schulgebäude bzw. in den Klassenräumen.

- Der Schulgarten auf dem Schulhof B steht, um die Anpflanzungen zu schützen, in der unterrichtsfreien Zeit einschließlich der Pausen als Aufenthaltsbereich den Schülerinnen und Schülern nicht zur Verfügung.
- Die Lüftung der Klassenräume in den Pausen erfolgt durch das Öffnen der Türen und der oberen Lüftungsklappen. Die unteren Fenster dürfen nur in den Stunden bei Anwesenheit eines Lehrers geöffnet werden. Die Fenster auf den Fluren dürfen von Schülern nicht geöffnet werden (Unfallgefahr).
- Nicht nur SchülerInnen, auch LehrerInnen haben einen Anspruch auf die Pause. In dringenden Fällen wenden sich die SchülerInnen an die Aufsicht oder an das Schulsekretariat.
- Um Unfälle zu vermeiden, muss das Rennen auf den Gängen und auf dem Hof sowie das Drängeln an den Durchgängen unterbleiben.

Sonderaufgaben der Klassensprecher

- Ist die Lehrerkraft 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht erschienen, informiert der/die KlassensprecherIn (bei Abwesenheit andere SchülerInnen) das Sekretariat.
- Die Klassensprecher haben die Pflicht, sich vor Beginn des Unterrichts, spätestens vor der letzten Unterrichtsstunde der Klasse bzw. vor der Kursstunde am Aushang über den Vertretungsplan für den nächsten Schultag zu informieren. Sie notieren sich die Angaben für ihre Klasse und ihre entsprechende Kursstufe und geben sie ihren Mitschülern durch Anschreiben an die Tafel (mit Namenszug) bekannt.

Allgemeine Regelungen

- Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.
- Es ist generell nicht gestattet, Waffen oder Gegenstände, die wie Waffen gehandhabt werden können, unabhängig von bestehenden gesetzlichen Regelungen, mit zur Schule zu nehmen. Hierunter fällt auch der Besitz von Reizgas.
- Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Drogen während der Schulzeit und sämtlicher schulischer Veranstaltungen sind verboten.
- Bei mutwilligen Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Schulinventar sowie Lehr- und Lernmitteln hat der/die verantwortliche SchülerIn bzw. die Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden aufzukommen und der/die SchülerIn muss mit spürbaren Ordnungsmaßnahmen rechnen.
- Stundenweise Beurlaubungen nimmt der/die jeweilige FachlehrerIn vor. Beurlaubungen bis zu drei Tagen müssen bei der Klassenleitung, bis zu vier Wochen beim Schulleiter beantragt und genehmigt werden. Für die Zeit vor und nach den Ferien nimmt grundsätzlich nur der Schulleiter Beurlaubungen vor.

- Die regelmäßige Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht, Entschuldigungen können nur von Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes und des Datums für maximal eine Doppelstunde anerkannt werden. Bei längerer Befreiung vom Sportunterricht (bis vier Wochen) aufgrund von Krankheit muss dem/der SportlehrerIn ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei der Befreiung von mehr als vier Wochen bis zu einem halben Jahr muss zusätzlich dem Schulleiter ein schulärztliches Attest vorgelegt werden. Bei häufiger Entschuldigung durch den/die Erziehungsberechtigten kann auch die direkte Vorstellung beim Schularzt erfolgen. Entschuldigung bzw. Befreiung vom Sportunterricht durch ein ärztliches/schulärztliches Attest gilt nur für den aktiven Sportunterricht, die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin ist wegen theoretischer Einweisung Pflicht; ebenso kann der/die SchülerIn zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Ausnahmen können nur im Einvernehmen und der Unterricht erteilenden Lehrkraft und dem Schulleiter in begründeten Fällen gemacht werden.
- Verhaltensregelungen bezüglich des Sportunterrichts sind dem in der 7. Klasse auszuhändigenden „Merkblatt für den Sportunterricht“ zu entnehmen (s. Anlage).
- Termine für Klassenarbeiten sind den SchülerInnen eine Woche im voraus bekannt zu geben. Eine Abstimmung der Klassenarbeiten mit anderen FachlehrerInnen ist erforderlich, da an einem Tag in einer Lerngruppe grundsätzlich nur eine Klassenarbeit geschrieben werden darf. Unter jeder Klassenarbeit und allen weiteren Lernerfolgskontrollen ist ein Zensurenspiegel anzubringen.
- Die Verwendung des Internets für die unterrichtliche Vorbereitung ist erwünscht, die eigene Leistung muss jedoch nachvollziehbar sein.
- In jedem Klassenbuch ist eine Seite für nicht angefertigte Hausarbeiten vorgesehen. Die FachlehrerInnen tragen nicht angefertigte Hausarbeiten unter Angabe des Faches und des Datums in das Klassenbuch ein. Die im Kursunterricht (Wahlpflichtunterricht) nicht angefertigten Hausarbeiten werden dem/der KlassenlehrerIn monatlich bekannt gegeben. Bei einer Häufung von nicht angefertigten Hausarbeiten sind die Eltern umgehend durch die KlassenleiterInnen zu benachrichtigen. Eine Häufung von nicht angefertigten Hausarbeiten lässt Rückschlüsse auf die Arbeitshaltung eines Schüler/einer Schülerin zu und kann sich negativ auf die Zensur und die allgemeine Beurteilung auswirken.
- Wegen der Unfallgefahr darf auf dem Schulhof nicht gefahren oder gerollt werden. Um Diebstähle und mutwillige Beschädigungen von Fahrrädern zu verhindern, dürfen sich nur solche SchülerInnen an den Fahrradständern aufhalten, die ihr Rad dort abstellen oder -holen.
- Laserpointer sind strengstens untersagt und dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Alle Schäden am Schuleigentum sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für mutwillig oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haften die Erziehungsberechtigten. Jede Klasse sollte sich für ihren Klassenraum und das Inventar verantwortlich fühlen. Aus diesem Grund behalten die Klassen in der Regel auch ihren Klassenraum über 4 Jahre. Hilfsmittel für den Unterricht gehören nur während der Unterrichtsstunden in die Hände der Schüler und sollten pfleglich behandelt werden.
- Ämter, die mit SchülernInnen zu besetzen sind, werden durch die Klassenleitung bzw. den/die FachlehrerIn im Einvernehmen mit den Schülern verteilt.
- Alle SchülerInnen sollten sich für die Sauberkeit im gesamten Schulgebäude und auf den beiden Schulhöfen verantwortlich fühlen. Abfälle gehören in die

dafür aufgestellten Papierkörbe. Insbesondere ist auf Sauberkeit in den Toilettenräumen zu achten.

- Imbiss-Station

Der Erwerb von Lebensmitteln und Getränken in der Imbiss-Station ist in der unterrichtsfreien Zeit gestattet. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die SchülerInnen mit Unterrichtsbeginn in der Klasse befinden.

In den großen Pausen können alle Schülerinnen und Schüler – abweichend von der allgemeinen Pausenregelung – die Imbiss-Station ausschließlich in Kaufabsicht aufsuchen.

Der Verzehr im gekennzeichneten Bereich der Imbiss-Station wird nur unter Verwendung der vorhandenen Tische und Sitzmöglichkeiten in Freistunden geduldet.

- Das Zünden von Feuerwerkskörpern und das Werfen von Schneebällen ist untersagt.

- Die Klassenräume sind vor den „großen Pausen“, nach der letzten Unterrichtsstunde und nach Verlassen der Klasse durch die zuständige Lehrkraft abzuschließen.

- Kaugummikauen, Essen und Trinken während des Unterrichts sind grundsätzlich nicht gestattet.

- Für Mobiltelefone (Handy), MP3-Player und ähnliche Geräte besteht im Schulgebäude wie auf dem wie auf dem Schulgelände ein generelles Benutzungsverbot.

Für diese Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

- Von der Schülerschaft sind die Toiletten nicht als Aufenthaltsräume zu verwenden.

- Mit dem Beginn der großen Pause ist grundsätzlich der Schulhof aufzusuchen.

- Lehr- und Lernmittel sind durch den/die LehrerIn bzw. beauftragte SchülerInnen vor Unterrichtsbeginn in den Sammlungsräumen abzuholen und nach der Stunde unverzüglich wieder dorthin zurückzubringen. Kreide ist im Büro erhältlich.

- Die Jungen- und Mädchentoiletten im Bereich der „kleinen Turnhalle“ sind grundsätzlich verschlossen und bleiben den SchülerInnen, die Sport haben, vorbehalten.

Die Schulordnung wurde von der Schulkonferenz der Dag-Hammarskjöld-Oberschule am 01. Juli 2002 beschlossen. Ergänzungen wurden am 24.10.2002, 09.01.2003, 30.09.2004, 14.06.06 und am 25.10.06 durch die Schulkonferenz vorgenommen.

Hensen
Schulleiter

Merkblatt

für die Teilnahme am Sportunterricht

Die folgenden Hinweise der Fachkonferenz Sport sollen Ihren Kindern die Umstellung von der Grund- an die Oberschule erleichtern.

1. Kleidung

Die Teilnahme am Sportunterricht erfordert angemessene Bekleidung. Diese besteht aus kurzer oder langer Hose, T-Shirt, Gymnastik- oder Trainingsanzug. In der Sporthalle werden Gymnastikschuhe oder Turnschuhe, auf dem Sportplatz Turnschuhe getragen. Aus hygienischen Gründen und um Schäden an den Turnhallenfußböden zu vermeiden, dürfen Sportschuhe, die draußen getragen werden, nicht in der Halle angezogen werden.

Ebenfalls aus hygienischen Gründen soll die Sportkleidung, wie auch Unterwäsche und Socken nach dem Sportunterricht in jedem Fall gewechselt werden. Die vorhandenen Dusch- und Waschgelegenheiten sind zu benutzen. Daher gehören zum Sportunterricht auch ein Handtuch und Seife.

Längere Haare sollen mit einem Band zusammengehalten werden.

Die Sportsachen sind jeweils an den Tagen mit Sportunterricht mitzubringen und verbleiben nicht im Klassenraum, da für abhanden gekommene Sportkleidung kein Haftungsanspruch besteht.

2. Wertgegenstände / Schmuck

Wegen hoher Verletzungsgefahr ist es nicht gestattet, Schmuck (Ohringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher usw.) oder Uhren zu tragen. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Kinder im eigenen Interesse an den Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, keinen Schmuck tragen, bzw. Ihre Kinder in der Lage sind, ihren Schmuck schnell abzulegen. Bedenken Sie, dass keine Haftung für abhandengekommene Wertsachen – insbesondere Geld, Schmuck, und Monatskarten - übernommen wird und der Schmuck in der Regel nicht von der Lehrkraft eingesammelt wird.

3. Beurlaubungen

- (1) Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Unterricht beurlaubt werden.
- (2) Die Beurlaubung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist gegebenenfalls beizufügen.
- (3) Für längere Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter bzw. der/die SportlehrerIn aufgrund eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung.
- (4) Zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfediensten kann der Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Das bedeutet, dass die Schüler trotz einer Beurlaubung vom aktiven Sport am Sportunterricht teilnehmen.

Bei der Menstruation kommt eine grundsätzliche Beurlaubung nicht in Frage; Sportzeug ist immer mitzubringen. Bei Menstruationsbeschwerden wird im Einzelfall Rücksicht genommen.

Der Arbeitskreis für Frauenfragen im deutschen Sportärztebund führt zu diesem Thema folgendes an:

- (1) Da die Menstruation keine Krankheit ist, braucht bei den meisten Schülerinnen der gewohnte Tagesablauf nicht geändert zu werden. Die Teilnahme am Sportunterricht sollte selbstverständlich sein.*
- (2) Entsprechende Gymnastik kann in vielen Fällen sogar die Menstruationsbeschwerden lindern, denn sie fördert die Durchblutung, löst Verkrampfungen der Muskulatur und entspannt psychisch.*

Wir haben von dem Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht Kenntnis genommen.

Name der/s Schüler/in/s:

Klasse:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten